



Ausbildungsvereinbarung zum Kurs für Trauerbegleiter*innen

zwischen dem/der Kursteilnehmer*in

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

und PaHoRi e.V. folgendes vereinbart:

Nach diesem Kurs haben Sie die Fähigkeit erhalten, Trauer zu verstehen und fachgerecht zu begleiten.

Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung zur Befähigung Trauerbegleitungen für PaHoRi e.V. durchführen zu dürfen und werden damit in unserer Einrichtung die Bezeichnung Trauerbegleiter*in tragen.

Dieser Kurs reicht aber nicht aus, um professionell und gegen ein Honorar Trauerbegleitungen anzubieten.

Die Trauerbegleitungen werden der Trauerbegleiterin / dem Trauerbegleiter durch die verantwortliche Koordinatorin zugewiesen. Es darf nicht ohne Rücksprache mit der Koordinatorin eine Trauerbegleitung eigenständig angenommen werden.

Was darf ein Trauerbegleiter?

Die Berufsbezeichnung „Trauerbegleiter“ ist gesetzlich nicht geschützt, wie es z.B. bei der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ oder „Psychotherapeut“ der Fall ist. Trotzdem unterliegt auch ein Trauerbegleiter nach § 276 BGB der Sorgfaltspflicht, wie jeder andere Mensch auch, der einen Beruf ausübt.

Danach haftet eine Person für Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht wurden. Aus dieser Sorgfaltspflicht heraus ergibt sich, dass er diesen Beruf mit der „erforderlichen Sorgfalt“ ausfüllen muss.

Damit man einen Nachweis in Händen hat, dass man sich mit der erforderlichen Sorgfalt auf den Beruf vorbereitet hat, ist es gut, wenn man ein Zertifikat darüber hat, dass einem die gute Ausbildung bescheinigt.



Was ist die Aufgabe eines Trauerbegleiters?

Ein Trauerbegleiter unterstützt einfühlsam Menschen während ihrer Trauerphase durch emotionale und praktische Hilfe. Die emotionale Hilfe besteht darin, dass sie die Trauernden während ihres Prozesses einfühlsam begleiten. Ihr Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem emotionalen Wohlbefinden der Trauernden. Praktische Hilfe bieten sie z.B. bei der Planung und Durchführung von Abschiedsritualen. In Einzelgesprächen hören sie den Betroffenen zu und geben Halt und Orientierung.

Trauerbegleiter stehen trauernden Angehörigen in einer schwierigen Zeit bei und helfen ihnen durch ihre Fachkompetenz und ihr Einfühlungsvermögen.

Was darf ein Trauerbegleiter nicht?

1. **Er darf keine psychotherapeutischen Behandlungen anbieten:** Psychotherapie dürfen nur ärztliche und psychologische Psychotherapeuten, Heilpraktiker (HP) und Heilpraktiker, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie (HPP) anbieten.
2. **Er darf keine medizinischen Ratschläge geben:** Dazu gehört insbesondere, dass er nicht bei einer ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme nicht zu- oder abraten darf.
3. **Er darf keine Diagnosen stellen.**
4. **Er darf nicht gegen den Datenschutz verstoßen:** Wie in anderen Beratungsberufen müssen Trauerbegleiter die Privatsphäre ihrer Klienten respektieren und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten. Informationen, die im Rahmen der Trauerbegleitung geteilt werden, sind vertraulich zu behandeln.

Auch für einen Trauerbegleiter ist es gut, wenn er die einzelnen Termine mit dem Klienten mittels einer handgeschriebenen oder digital geführten Akte **sorgfältig dokumentiert**. Auch muss er die **Vertraulichkeit** und den **Schutz der Daten** sicherstellen.

Nach Abschluss einer Trauerbegleitung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem/der Trauerbegleiter*in und der Koordinatorin statt. Hierbei werden die Anzahl der Kontakte, die Dauer und die Zeit durch die Koordinatorin in der Hospizsoftware festgehalten

Mit dieser Erklärung melde ich mich für den Trauerbegleiter-Kurs 2025 an. Die vorstehenden Informationen habe ich gelesen und akzeptiert.

Bürstadt, den _____

Kursteilnehmer*in

Kursleitung PaHoRi e.V.